1. Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENWESTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.14 FÜR DAS GEBIET SCHAARREDDER II

AUF GRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I, S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7.8.74 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 FÜR DAS GEBIET SCHAARREDDER II, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

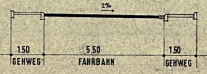

SCHNITT AA

SCHNITT BB

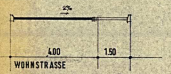

SCHNITT CC

STRASSENPROFILE M 1:100

TEIL A - PLANZEICHNUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5 BBAUG
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1A BBAUG § 3 BAUNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECK)	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	LEITUNGSRECHT FÜR REGENWASSERKANAL (BEGÜNSTIGTE: GEMEINDE HOHENWESTEDT)	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 B BBAUG § 23 BAUNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BAUNVO
GA	GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1 E BBAUG
ST	STELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 E BBAUG
PARKANLAGE	GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG
	ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSGEBOT	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1A BBAUG §§ 16, 17, 18 BAUNVO
(II)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	§ 9 ABS. 1 NR. 1A BBAUG §§ 16, 17, 18 BAUNVO
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. 0,4	§ 9 ABS. 1 NR. 1A BBAUG §§ 16, 17 BAUNVO
0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 0,5	§ 9 ABS. 1 NR. 1A BBAUG §§ 16, 17 BAUNVO
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 B BBAUG § 22 BAUNVO
G	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 B BBAUG § 22 BAUNVO
	KLEINKINDERSPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 13 BBAUG
	2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	ZUSCHNITTE VON GRUNDSTÜCKEN UND DARSTELLUNG VON BAUVORHABEN	
47/7	FLURSTÜCKBEZEICHNUNG	
	ENTFALLENDE GRENZEN	
+ 61.50 NN	VORHANDENE HÖHENKOTEN	

TEIL B: TEXT

1. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

BAUGRUPPE 1: DACHNEIGUNG 0°–35°
FÜR GENEIGTE DÄCHER SIND SCHWARZGRAUE BETONPFANNEN ODER ASBESTZEMENT- BZW. NATURSCHIEFERPLATTEN ZU VERWENDEN.
WANDFLÄCHEN: WEISS, ROTES ODER BRAUNES MATERIAL IST ZUGELASSEN. ANDERSFARBIGE FLÄCHEN SOLLEN DIE GRÖSSE VON 2.00 QM NICHT ÜBERSCHREITEN.

BAUGRUPPE 2: DIE BAUGRUPPE IST ALS GEGLIEDERTER TERRASSEN-BAUKÖRPER AUSZUBILDEN.
DACHNEIGUNG 0° UND 10° SIND ZULÄSSIG.
WÄNDE: WEISS-GESCHLÄMMT ODER ROTSTEIN-VERBLENDETES MAUERWERK.

BAUGRUPPE 3: DACHNEIGUNG 0°, SONST SIEHE BAUGRUPPE 1

BAUGRUPPE 4: WIE BAUGRUPPE 1

BAUGRUPPE 5: KETTENHÄUSER
DACHNEIGUNG 0°
WANDFLÄCHEN: PUTZ ODER WEISS-GESCHLÄMMTES SICHTMAUERWERK.
HOLZWERK: HELL, NATUR ODER DUNKELBRAUN.
DIE ERDGESCHOSSFERTIGSBÖDEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 52.80 M ÜBER N.N. LIEGEN.

BAUGRUPPE 6: DACHNEIGUNG 30°–35° (ändert vor der Beschlußfassung am 7.8.74)
DACHEINDECKUNG IN SCHWARZEN ODER BRAUNEN PFANNEN.
AUSSENWÄNDE AUS ROTEN ODER BRAUNEN VERBLENDSTEINEN.
TRAUFWÄNDE KÖNNEN BEPUTZT ODER GESCHLÄMMT WERDEN.
TEILVERKLEIDUNGEN AUS HOLZ SIND ZULÄSSIG.
~~FENSTER IN DACHGESCHOSS SIND ALS LIEGENDE DACHFENSTER ZU ERRICHTEN.~~
~~DIE IN DEN HANG GEBAUTEN KELLERGESCHOSSE DER BAUGRUPPEN 1 UND 6 KÖNNEN AUFENTHALTSRÄUME AUFNEHMEN, SIE WERDEN NICHT ALS VOLLGESCHOSSE ANGERECHNET. DIE NUTZUNG DER RÄUME ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT REGELT DIE LANDESBAUORDNUNG.~~ (Gestrichen vor der Beschlußfassung am 7.8.74)

2. VORGARTENGESTALTUNG
HAINBUCHEN-, EIGHEN- ODER EBERESCHENBAUMGRUPPEN SIND IM VORGARTENBEREICH ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN.
EINZÄUNUNGEN SIND ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN EINZUGRÜNEN.
EINFRIEDIGUNGEN SIND IN DER STRASSENFLUCHT EINZUGRÜNEN ODER IN DIE HAUSFLUCHT ZURÜCKZULEGEN.

EIGENTÜMERVERZEICHNIS

LFD. NR.	LAGEBEZEICHN'G	EIGENTÜM.	KATASTERBEZEICHNUNG GRUNDBUCH FLUR	FLURSTÜCK	BLATT	FLÄCHEN GESAMT	IN BEBAUUNGSPLAN	ABZU-TRETEN	NEUER BESTAND
1	RAINKOPPEL	KARL-G. VOSS KG	1	43/7	1112	10747 QM	- 6100 QM	- 800 QM	- 5300 QM
2	RAINKOPPEL	UWE TIMM	1	43/1	450	3504 QM	3504 QM	- 340 QM	- 3164 QM
3	SCHOOR	UWE TIMM	1	56/18	450	14046 QM	14046 QM	- 680 QM	- 13366 QM
4	KOBÜT	HUGO GRUPE	1	60/1	359	51665 QM	- 1000 QM	—	- 1000 QM

Beschluß Gr. v. 18.11.75

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 7.11.1974.
Hohenwestedt, den 8. August 1974
Gemeinde Hohenwestedt
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 4.3.74 bis 4.3.74 nach vorheriger am 25.1.74 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Hohenwestedt, den 8. August 1974
Gemeinde Hohenwestedt
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 1. Febr. 1974 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung und der katastermäßige Bestand des Eigentümerverzeichnisses werden als richtig bescheinigt. Die Grenzen wurden nicht überprüft.
Rendsburg, den 5.8.1974
Katasteramt Rendsburg
Oberregierungsvermessungsrat
Geb. Buch Nr. Ta 1088 179

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 7.8.1974 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 7.8.74 gebilligt.
Hohenwestedt, den 8. August 1974
Gemeinde Hohenwestedt
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 5.12.1974 A.Z.: IV 41/610.32-74 -mit Auflagen- erteilt.
Hohenwestedt, den 11. Feb. 1976
Gemeinde Hohenwestedt
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.11.1975 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 12.1.1976 A.Z.: IB3/610.32-74 bestätigt.
Hohenwestedt, den 11. Feb. 1976
Gemeinde Hohenwestedt
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Hohenwestedt, den 11. Feb. 1976
Gemeinde Hohenwestedt
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 27.2.76 mit der bewirkten Bekanntmachung sowie des Ortes und der Zeit der Auflegung ~~Schmiedekamp~~ jedermann zugänglich ~~gehalten~~ und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.
Hohenwestedt, den 11. Feb. 1976
Gemeinde Hohenwestedt
Bürgermeister